

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sport- und Mehrzweckhallen der STADT GLÜCKSBURG (OSTSEE)

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.03 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein vom 10.01.05 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 27.05.2008 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Sporthallen der Stadt Glücksburg (Ostsee) stehen in erster Linie für sportliche und kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Daneben kann im Rahmen der Hallenbelegungspläne der Vereine und Verbände auch die Benutzung für andere Zwecke zugelassen werden.

§ 2 Benutzungsgenehmigung

Anträge auf Benutzung der Sport- und Mehrzweckhallen sind bei der Stadt Glücksburg (Ostsee) zu stellen. Diese erteilt auch die Genehmigung. Bei Dauernutzung (§ 8 Abs. 2) wird die Genehmigung widerruflich erteilt. Während größerer Bau- und Reinigungsarbeiten sowie in den Schulferien kann die Benutzung der Hallen untersagt werden. Soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen, können Ausnahmen gemacht werden. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 3 Benutzungsgrundsätze

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, für die Dauer der Inanspruchnahme der Sporthallen und ihrer Zuwegungen Aufsichtspersonen in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen und den Zu- und Abgangsverkehr eigenverantwortlich zu überwachen.
- (2) Bei der Ausgabe von Speisen und Getränken anlässlich der Veranstaltung darf sowohl innerhalb als auch außerhalb der benutzten Räume ausschließlich Mehrweggeschirr verwendet werden.
- (3) Die Räume werden in dem bestehenden Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht unverzüglich Mängel dem Hausmeister, dem Schulleiter oder der Hauptabteilung des Rathauses gemeldet werden.
- (4) Änderungen am bestehenden Zustand dürfen nur in Abstimmung mit dem Hausmeister vorgenommen werden und sind nach Abschluss der Veranstaltung zu beseitigen.

Im Übrigen sind bei der Benutzung der Räume die Hallenordnung zu beachten und die Anweisungen des Hausmeisters zu befolgen.

§ 4 Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der Sport- und Mehrzweckhallen der Stadt Glücksburg (Ostsee) werden zur teilweisen Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 5 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist derjenige, der die Benutzung beantragt und veranlasst, sowie derjenige, der im direkten Zusammenhang damit einen eigenständigen gewerblichen Nutzen erzielt.

§ 6 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren

- (1) Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren richten sich nach der Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Benutzungs- und Gebührenordnung ist.
- (2) Erfolgt die Berechnung nach Stunden, so gelten die Gebührensätze je begonnene Stunde.
- (3) Wird die Gebühr als Pauschale erhoben, so wird durch sie der Nutzungszeitraum von 12.00 Uhr des Tages der Veranstaltung bis 12.00 Uhr des Tages nach der Veranstaltung abgedeckt. Werden die Sport- und Mehrzweckhallen z. B. für Auf- und Abbauarbeiten länger benötigt, so wird je begonnene sechs Stunden ein Zuschlag in Höhe von 25 % des jeweiligen Gebührensatzes erhoben.
- (4) Abendveranstaltungen sind grundsätzlich spätestens um 02.00 Uhr zu beenden. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Glücksburg (Ostsee).
- (5) Für die Bereitstellung von Inventar (z. B. Stühle, Tische, Bühnenpodeste, Bierschankanlage) wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.
- (6) Bei der Nutzung für gewerbliche Zwecke ist die Gebühr unter Zugrundelegung des Umsatzes zu berechnen. Werden Eintrittsgelder erhoben, ist die Benutzungsgebühr gesplittet zu berechnen, und zwar
 - a) auf der Grundlage der Eintrittsgelder abzüglich der unmittelbar im Zusammenhang mit den Darbietungen stehenden Kosten,
 - b) auf der Grundlage des sonstigen Umsatzes.

Es wird eine Mindestgebühr als Pauschale erhoben.

- (7) Abs. 6 ist entsprechend bei Veranstaltungen nichtgewerblicher Art anzuwenden, wenn Eintrittsgelder erhoben werden und / oder ein Verkauf von Waren erfolgt (z. B. Vereinsfeste).
- (8) Die Gebühren umfassen nicht die Kosten für Auf- und Abbauarbeiten; hierfür hat der Veranstalter zu sorgen. Über die Notwendigkeit des Einsatzes städtischer Mitarbeiter für Hilfs- und Aufsichtstätigkeiten entscheidet die Stadt Glücksburg (Ostsee). Die Kosten hierfür sind im Einzelfall gemäß Ziffer 1.5 der Gebührentabelle zu tragen.

§ 7 Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von den Benutzungsgebühren sind örtliche als gemeinnützig anerkannte Vereine und Verbände befreit, soweit keine Eintrittsgelder erhoben werden.
- (2) Örtliche Vereine und Verbände im Sinn dieser Satzung sind gemäß § 21 Bürgerliches Gesetzbuch eingetragene Vereine mit Sitz in Glücksburg (Ostsee), deren überwiegende Zahl der Mitglieder ihren Hauptwohnsitz in Glücksburg hat.

§ 8 Entstehen der Gebühren

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages für die Sport- und Mehrzweckhallen. Wird ein Vertrag nicht abgeschlossen, so entsteht die Gebühr mit der tatsächlichen Nutzung der Sport- und Mehrzweckhallen.
- (2) Bei einem auf Dauernutzung abgestellten Vertrag entsteht die Gebühr für das laufende Jahr mit dem Abschluss des Vertrages, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Jahres.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird 14 Tage nach ihrer Entstehung zur Zahlung fällig. Die Verwaltung ist jedoch ermächtigt, in Einzelfällen die voraussichtliche Gebühr bereits vor der Veranstaltung abzufordern.
- (2) Im übrigen kann der Stadtrat im Einzelfall Abweichungen von dieser Satzung festsetzen. Das gilt auch für die Anwendung der Gebührentabelle (Anlage zu § 6).

§ 10 Haftung für Schäden

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Stadt Glücksburg (Ostsee) von Schadenersatzansprüchen frei zustellen, die aus Anlass der Benutzung der Hallen von Dritten gestellt werden. Dies gilt auch für Schäden, die im Zusammenhang mit der Hallennutzung auf dem Grundstück und den Zuwegungen eintreten.

Der Antragsteller und die einzelnen Benutzer haften der Stadt als Gesamtschuldner für alle aus Anlass der Mitbenutzung eingetretenen Schäden sowohl an den baulichen Anlagen als auch am Grundstück, es sei denn, sie können nachweisen, dass kein Verschulden vorliegt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 10.11.1994 außer Kraft.

Glücksburg (Ostsee), den 27.05.2008

Ellen Hackelsperger
Beauftragte für die Wahrnehmung der Aufgaben
der ehrenamtlichen Bürgermeisterin

**Anlage zu § 6 (1) der Benutzungs- und Gebührenordnung
für die Sport- und Mehrzweckhallen der Stadt Glücksburg (Ostsee)**

G E B Ü H R E N T A B E L L E

I. Rudehalle

1. Nutzung für sportliche oder kulturelle Zwecke

1.1	Örtliche Vereine und Verbände im Sinne des § 7 der BGO - nur für die Nutzung durch Erwachsene -	3,00 € / h
1.2	Sonstige	20,00 € / h
1.3	Werden Eintrittsgelder erhoben, so sind hiervon 10 % als Gebühr zu entrichten, jedoch mindestens	20,00 € / h

2. Nutzung für andere, nicht gewerbliche Zwecke

2.1	Örtliche Vereine und Verbände im Sinne des § 7 der BGO	50,00 €/Tag
2.2	Sonstige	250,00 €/Tag
2.3	Werden Eintrittsgelder erhoben, so sind hiervon 10 % als Gebühr zu entrichten, jedoch mindestens	250,00 €/Tag
3.	Nutzung für gewerbliche Zwecke: 20 % des Umsatzes	
4.	Für die Benutzung von Inventar werden, soweit der Benutzer nicht gemäß I.1.1 von der Gebühr befreit ist, folgende Zusatzgebühren erhoben:	

4.1 Stühle

bis 100 St.	20,00 €
bis 200 St.	40,00 €
bis 300 St.	60,00 €
bis 400 St.	80,00 €
mehr als 400 St.	100,00 €

4.2 Tische

bis 20 St.	20,00 €
bis 40 St.	40,00 €
bis 60 St.	60,00 €
bis 80 St.	80,00 €
mehr als 80 St.	100,00 €

4.3	Benutzung der Bühne mit Podesten und Beleuchtungsanlage	75,00 €
4.4	Für den Auf- und Abbau von Stühlen, Tischen und Bühnenpodesten hat der Nutzungsberechtigte zu sorgen.	
4.5	Benutzung der Bierschankanlage	25,00 €
5.	Einsatz von Mitarbeitern der Stadt gemäß § 6 (8) der BGO	40,00 €/Person

II. Turnhalle Flensburger Straße und Sporthalle der Schule am Kegelberg

1. Nutzung für sportliche oder kulturelle Zwecke

1.1	Örtliche Vereine und Verbände im Sinne des § 7 der BGO - nur für die Nutzung durch Erwachsene -	3,00 € / h
1.2	Sonstige	6,00 € / h

2. Nutzung für andere Zwecke

2.1	Örtliche Vereine und Verbände im Sinne des § 7 der BGO	3,00 € / h
2.2	Sonstige	12,00 € / h